

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

№ 26

Sonnabend, den 28. Juni

1919

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 der **Bekanntmachung zum Schutze der Mieter** vom 23. September 1918 die Amtshauptmannschaft ermächtigt, die dem Ministerium des Innern nach § 6 derselben Bekanntmachung zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Gemeinden ihres Bezirkes auszuüben.

Die Amtshauptmannschaft ordnet demzufolge an, daß in den Gemeinden Burkhardsdorf, Eintracht, Eichenlag, Glösa, Grünau, Hartau, Meinersdorf, Neukirchen, Neustadt, Niederhermersdorf, Oberrohna, Rabenstein, Reichenbrand, Reichenhain, Rottluff, Schönau, Siegmars, Wittgensdorf, Wästenbrand

- den von diesen gestellten Anträgen entsprechend
1. die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt,
 2. ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Mieteinigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat,
 3. die Bestimmungen in §§ 2-5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 in Geltung treten.

Für die übrigen Gemeinden des Bezirkes gelten diese Anordnungen nicht. In diesen kann, wie bisher, in Gemäßheit des § 2 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 das Mieteinigungsamt

1. auf Anrufen eines Mieters
a. über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
b. ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern.
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Die Amtshauptmannschaft.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 26. Juni 1919.

Die Gemeindevorstände.

Nachdem das Reichsernährungsministerium den Preis für Schweine, welche auf Grund von Schweinehaltungs- und Mastverträgen abgeliefert werden, auf 150 Mk. für den Zentner Lebendgewicht erhöht hat, wird § 8 der Bekanntmachung über Fleischselbstversorgung und Hausabflachtungen vom 1. Oktober 1918 (Nr. 233 der Sächs. Staatszeitung) wie folgt abgeändert:

§ 8.

Als **Ueberrahmepreis** ist festzusetzen:

- a. bei Abgabe eines ganzen Schweines:
150 Mk. für den Zentner Lebendgewicht,
- b. bei Abgabe eines Schweineviertels:
2,15 Mk. für jedes Pfund Schlachtgewicht,
- c. bei Speck- und Fettabgabe:
2,55 Mk. je 1 Pfund eingefalzener Speck,
2,65 Mk. je 1 Pfund gut gepökelter Speck,
2,75 Mk. je 1 Pfund geräucherter Speck,
2,55 Mk. je 1 Pfund Fett in unzubereitetem Zustande,
2,95 Mk. je 1 Pfund ausgelassenes Fett.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 19. Juni 1919.

Wirtschaftsministerium.
Landeslebensmittelamt.

1780 V. L. A. III

Nachstehende Notiz des Wirtschaftsministeriums — Landesfleischstelle — wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 24. Juni 1919.

Die Gemeindevorstände.

Verwendung und Behandlung von gepökeltem Rindfleisch.

Durch die Schwierigkeiten bei der Aufbringung von lebendem Vieh ist es zurzeit nicht mehr möglich, die bisherigen Fleischmengen für die versorgungsberechtigte Bevölkerung insbesondere in den Großstädten voll auszugeben. Die Reichsfleischstelle hat daher, um einen Ausgleich für die Minderungen an lebendem Vieh zu schaffen, vom Ausland größere Mengen Rinderpökelfleisch eingeführt, und den Freistaaten zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung und küchennmäßigen Behandlung dieses Rinderpökelfleischs, das bisher in Deutschland nur teilweise Eingang gefunden hat, ist folgendes zu beachten: **Das Pökelfleisch muß vor dem Verbrauch 8-10 Stunden in kaltes Wasser gelegt werden, damit es den Geschmack milder wird. Nach dem Wässern wird das Fleisch vorgekocht, von den Knochen gelöst, in kleine Würfel geschnitten und mit vorgekochtem Gemüse zu einem Gemüsefleischgericht (Gemüsegulasch) gargelocht. Auch als Beigabe zu Teigwaren (Bandnudeln, Wasserudeln) ist es empfehlenswert. Ferner bildet das gut gewässerte und hernach gekochte Rinderpökelfleisch, in dünne Scheiben geschnitten, einen vorzüglichen Brotbelag.**

Die Auszahlung der Reichs- und Sonderunterstützung

für Monat Juli 1919 erfolgt

Dienstag, den 1. Juli 1919, von 9-11 Uhr vormittags

im hiesigen Rathaus, Zimmer 5.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 26. Juni 1919.

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am 2. Sonntag n. Trin., den 29. Juni, Vorm. 10 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfsgeistlicher Kroll.

Vorm. 11 Uhr Unterredung mit der männlichen Jugend: Derselbe.

Kollekte für den Kirchenneuerungsbaue in Hohburg (Grimma).

Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.

Donnerstag Nachm. 2 Uhr Großmütterchenverein.

Amtswoche: Hilfsgeistlicher Kroll.

Parochie Rabenstein.

Am 2. Sonntag n. Trin., 29. Juni, Vorm. 10 Uhr Christenlehre mit den Jungfrauen: Pfarrer Kirbach.

Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfsgeistlicher Veidhold. Kollekte für den Kirchenneuerungsbaue in Hohburg (Grimma).

Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jünglingsvereins im Pfarrhause.

Montag, 30. Juni, Abends 8 Uhr Bibelstunde der landeskirchlichen Gemeinschaft im Pfarrhause.

Dienstag, 1. Juli, Nachm. 2 Uhr Mutterberatung in der Kirchschule.

Mittwoch, 2. Juli, Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jungfrauenvereins I. Abteilung.

Donnerstag, 3. Juli, Abends 7 Uhr Kindergottesdienstvorbereitung.

Wochenamt: Hilfsgeistlicher Veidhold.

Rabenstein. Sonntag, den 6. Juli 1919, findet nachm. 10 Uhr das Verbandfest der ev.-luth. Jungfrauenvereine des Kreises Limbach-

Burgstädt in Hartmannsdorf statt. Infolgedessen soll die festgesetzte Christenlehre für Jungfrauen 8 Tage früher, also bereits am kommenden Sonntag stattfinden, worauf hierdurch besonders hingewiesen sei.

Rabenstein. Demnächst wird im hiesigen Naturtheater das i. J. 1914 anlässlich des Heimatfestes vom damaligen Ortspfarrer verfasste Festspiel „Die Gründung Rabensteins“ aufgeführt werden. Der Verfasser, Herr Superintendent Weidauer in Grimma, hat das seiner Zeit mit großem Beifall aufgenommene Stück neu bearbeitet und um 4 fesselnde Szenen bereichert, so daß das früher 28 Seiten umfassende Fest auf 48 Seiten angewachsen ist. Die neu eingefügten Szenen enthalten ein vom Kirchenmusikdirektor Fr. Nagler in Veitshaus für die Laute vertontes Lied eines fahrenden Sängers über die Monatsheime. Die weiteren neuen Szenen tragen die Überschrift: Die Anwerbung, das Geständnis, der Ueberfall. Das von Buchdruckereibesitzer Ernst Filds in Reichenbrand neu gedruckte Fest ist von diesem wie im Buchhandel für 1 Mark zu beziehen; Gemeindeglieder von Rabenstein und Rottluff wie der umliegenden Ortschaften können es auch durch Herrn Kleider Helbig in Rabenstein geliefert erhalten. Mag dem Festspiele beschieden sein, in dieser trüben Zeit etwas Heimatfreude in die Herzen zu tragen, wie es aus der Liebe zur Heimat geboren wurde.

Naturtheater Rabenstein. Am Sonnabend und Sonntag wird erstmalig für das Naturtheater „Die verfunzene Glocke“ gegeben. Auch für dieses Stück hat der Vorverkauf bereits sehr rege eingesetzt, so daß zu empfehlen ist, sich die Karten rechtzeitig zu verschaffen. Am Dienstag geht wieder eine Vorstellung für den Soz. Bezirksverein von Siegmars in Szene und zwar wird „Die Räuber“ gegeben.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung der Amtshauptmannschaft Chemnitz wird nochmals auf § 6 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. August 1918 — 4172 V. L. A. III. — hingewiesen, wonach **Viehhalter**, die über ihre Viehbestände unrichtige Angaben machen, die geforderte Auskunft oder den Zugang zu ihren Wirtschaftsräumen verweigern oder **Veränderungsanzeigen** nicht oder nicht fristgemäß erstatten, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden können, überdies kann ihnen die Futterzulassung und das Recht der Selbstversorgung gekürzt oder entzogen werden. **Verheimlichte Tiere** unterliegen der sofortigen Eingeküpfung und sind dem Viehhändlerverband zur Verwertung zu verweisen.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 26. Juni 1919.

Die Gemeindevorstände.

Bekanntmachung.

Die Nachreichung der Gewichte, Maße, Wagen und Meßwerkzeuge betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des Oberreichsamt Dresden vom 16. Dezember 1918 findet in diesem Jahre und zwar:

- Dienstag, den 8. Juli 1919 von 3-5 Uhr nachm.,
Mittwoch, den 9. Juli 1919 von 8-12 Uhr vorm. und 1-5 Uhr nachm.,
Donnerstag, den 10. Juli 1919 von 8-12 Uhr vorm. und 1-5 Uhr nachm.,
Freitag, den 11. Juli 1919 von 8-12 Uhr vorm. und 1-5 Uhr nachm.,
Montag, den 14. Juli 1919 von 8-10 Uhr vorm.

im Lokale,

für ortsfeste Gegenstände

- Montag, den 14. Juli 1919 von 10-12 Uhr vorm. und 1-5 Uhr nachm.,
Dienstag, den 15. Juli 1919 von 8-11 Uhr vorm.

am Gebrauchsorte

Im hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern eine Nachreichung aller im öffentlichen Verkehr Verwendung findenden Gewichte, Maße, Wagen und Meßwerkzeuge statt.

Als Lokal für die Nachreichung ist

Willy Adlers Gastwirtschaft, hier, Talstraße 8,

bestimmt worden.

Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß sämtlich im hiesigen Orte und in den beiden Rittergütern des Gutbezirkens wohnhaften Personen die von ihnen im öffentlichen Verkehr zu verwendenden Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge innerhalb der vorstehend genannten Tage im Nachreichungsbüro dem Sachbeamten in reinlichem Zustande zur Prüfung vorzulegen haben.

Zur Nachreichung derjenigen Wagen und Maße, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird sich der Eichungsbeamte an Ort und Stelle begeben.

Die Besitzer solcher Gegenstände haben dieselben aber vorher dem Eichungsbeamten anzumelden und finden diese Anmeldungen während der festgesetzten Zeiten ebenfalls vollständige Erledigung.

Werden Maße, Gewichte usw., welche das Nachreichungsgeld nicht tragen, nach Beendigung des Nachreichungsgeschäftes vorgefunden, so kann auf Grund von § 360 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzes eine Bestrafung bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen herbeigeführt werden.

Für jedes der Nachreichung unterzogene Stück ist die im Gebührentarif festgesetzte Gebühr nach § 17 des Gesetzes vom 31. Juli 1912 sofort zu entrichten.

Rabenstein, den 26. Juni 1919.

Der Gemeindevorstand.

Bestellungen auf Buchen-Brennholz

in Klöber, 20 cm kurz geschnitten (Zentner etwa 8 Mk.) und auf Torf (Zentner etwa 9 Mk.) werden im Laufe der kommenden Woche während der Geschäftzeit

im Gemeindeamt, Zimmer 5, für die Gemeinde allerdings unverbindlich, entgegengenommen. Da die Kohleneingänge aller Voraussicht nach bis auf lange Zeit hinaus völlig ungenügend sein werden, das bisher bezogene Buchenholz und Torf sehr gute Heizkraft besitzen, wird dringend geraten, sich mit diesen Heizmaterialien einzudecken, damit den Winterbeteiligten die spärlichen und billigeren Kohleneingänge verbleiben.

Abnehmern ganzer Waggonladungen würden die Bezugsquellen zur unmittelbaren Bestellung gern bekannt gegeben.

Bei Nichtbeachtung des Angebots muß die Gemeindeverwaltung etwaigen Vorwürfen über nicht genügende Heranschaffung von Heizmaterial schon jetzt zurückweisen.

Rabenstein, den 24. Juni 1919.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der hiesige Friedhof bis mit Monat September täglich von 6 bis 9 Uhr nachmittags geöffnet ist.

Außerhalb dieser Zeit kann der Schlüssel zum Friedhofstor bei Bedarf bei dem Totenbettmeister, Herrn Gerstenberger, wohnhaft Limbacher Straße 20D, abgeholt werden und ist in jedem Falle diesem zurückzugeben.

Kindern ist der Aufenthalt im Friedhofe nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.

Rottluff, am 20. Juni 1919.

Der Gemeindevorstand.

Fundamt Rabenstein.

Verloren: Eine schwarze Geldtasche und eine Brieftasche.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 27. Juni 1919.

Volksbibliothek Reichenbrand wieder eröffnet.

Wochenausgabe: Montags: nachm. 5-7 Uhr.

Die Verwaltung.

Wochenplan des Naturtheaters Rabenstein.

Sonntag, den 29. Juni, 10 Uhr „Die verfunzene Glocke“ (Morgenfeier d. Städt. Volksbildungsaussch.) — 4½ Uhr „Die verfunzene Glocke“.

Montag, den 30. Juni, 6 Uhr „Die verfunzene Glocke“ (Städt. Volksbildungsaussch.)

Dienstag, den 1. Juli, 3 Uhr „Räbezahl“ (Geschlossene Schüler-vorstellung). — 6 Uhr „Die Räuber“ (Sozialdem. Bez. Verein f. Siegmars u. Umgeg.)

Mittwoch, den 2. Juli, 5 Uhr „Iphigenie“ (Schüler-vorstellung).

Donnerstag, den 3. Juli, 3 Uhr „Räbezahl“ (Geschlossene Schüler-vorstellung). — 5 Uhr „Die Räuber“ (Geschlossene Vorstellung f. d. Wanderer-Werke).

Freitag, den 4. Juli, 3 Uhr „Räbezahl“ (Geschlossene Schüler-vorstellung). — 6 Uhr „Die Räuber“ (Städt. Volksbildungsaussch.)

Frischgerösteten

Kaffee

1/4 Pfund 7 Mk.

empfiehlt

Drogerie Siegmars

Fernsprecher 180.

Erich Schulze.